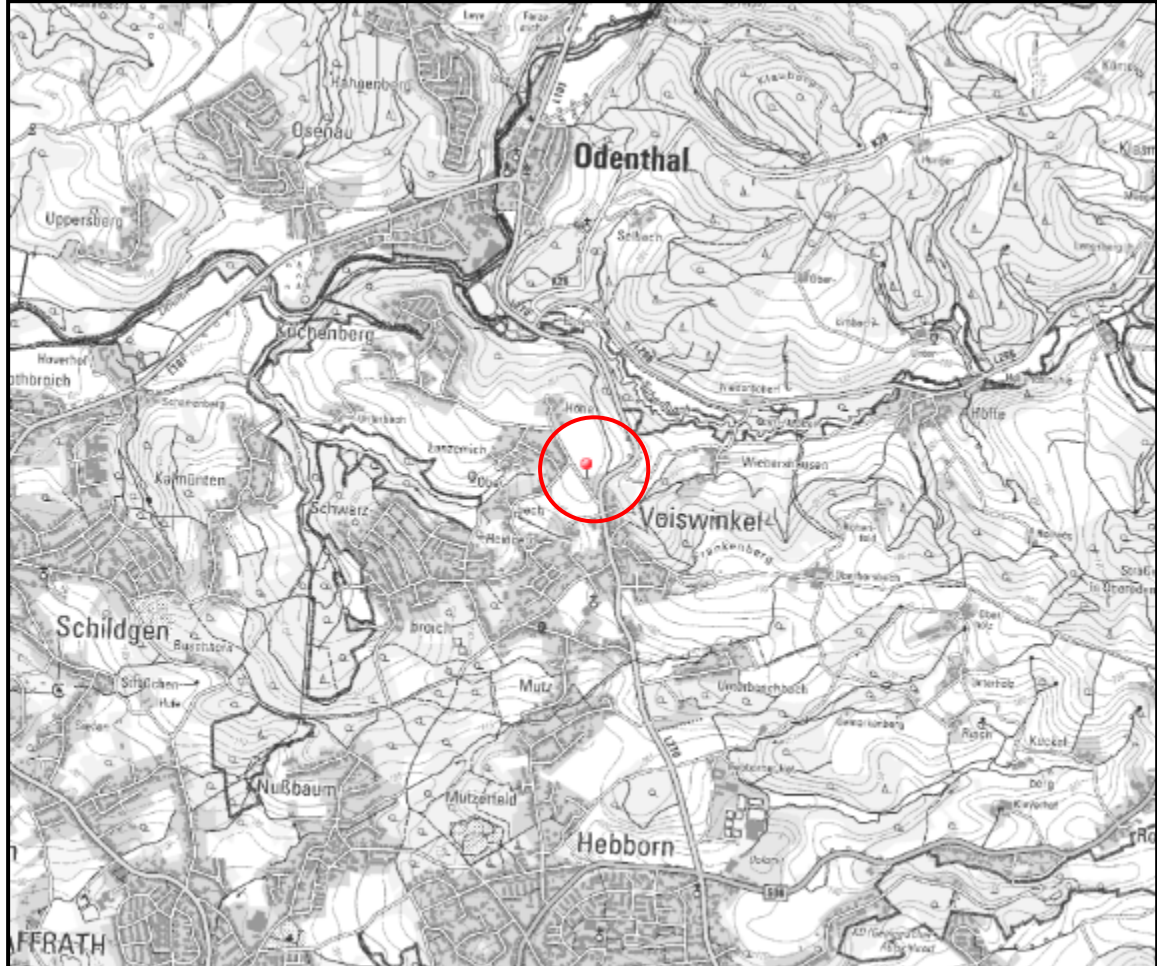


**Landschaftspflegerischer Fachbeitrag  
zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 69  
„Feuerwehrgerätehaus und Rettungswache Voiswinkel“  
Gemeinde Odenthal**



**Auftraggeber:** Gemeinde Odenthal  
Der Bürgermeister  
Altenburger-Dom-Straße  
51519 Odenthal

**Bearbeitung:** Günter Kursawe, Dipl.-Ing. Landschaftspflege  
Mitglied im Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (BDLA)



**Dipl.-Ing. G. Kursawe**  
Planungsgruppe Grüner Winkel  
Alte Schule Grunewald 17  
51588 Nümbrecht  
Tel.: 02293-4694 Fax.: 02293-2928  
Email: [Kursawe@Gruenerwinkel.de](mailto:Kursawe@Gruenerwinkel.de)

Nümbrecht, 05. September 2014

## Inhalt

|          |                                                                                                                       |          |
|----------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| <b>1</b> | <b>Planungsanlass und Aufgabenstellung .....</b>                                                                      | <b>1</b> |
| <b>2</b> | <b>Erfassung und Bewertung der planungsrelevanten Schutzgüter .....</b>                                               | <b>2</b> |
| 2.1      | Biotoptypen, Schutzgut Pflanzen.....                                                                                  | 2        |
| 2.1.1    | Reale Vegetation, Biotoptypen .....                                                                                   | 2        |
| 2.1.2    | Bewertung der Schutzwürdigkeit der Biotoptypen .....                                                                  | 3        |
| 2.2      | Schutzgut Boden.....                                                                                                  | 4        |
| 2.3      | Schutzgut Wasser.....                                                                                                 | 5        |
| 2.4      | Landschaft, Landschaftsbild .....                                                                                     | 5        |
| 2.5      | Kultur- und sonstige Sachgüter .....                                                                                  | 5        |
| <b>3</b> | <b>Tierwelt; Artenschutzprüfung (ASP) .....</b>                                                                       | <b>5</b> |
| <b>4</b> | <b>Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft, Vorrangflächen für den Biotop- und Artenschutz.....</b>       | <b>6</b> |
| <b>5</b> | <b>Ermittlung von Art und Umfang der zu erwartenden Eingriffe; Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter .....</b> | <b>7</b> |
| 5.1      | Grundzüge der Planung; Art und Umfang der Nutzung .....                                                               | 7        |
| 5.2      | Auswirkungen auf die Schutzgüter .....                                                                                | 7        |
| <b>6</b> | <b>Landschaftspflegerische Maßnahmen .....</b>                                                                        | <b>8</b> |
| 6.1      | Maßnahmen zum Schutz und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen .....                                                  | 8        |
| 6.2      | Erhalt von Gehölzen und Baumgruppen gemäß §9 Abs. 1 Nr. 25b Baugesetzbuch.....                                        | 9        |
| 6.3      | Begrünung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen, Ausgleich .....                                                  | 9        |
| <b>7</b> | <b>Bilanzierung, notwendiger Umfang landschaftspflegerischer Maßnahmen.....</b>                                       | <b>9</b> |
| 7.1      | Ermittlung der Eingriffswertes für das Biotoppotenzial .....                                                          | 9        |
| 7.2      | Ermittlung des Eingriffswertes für Eingriffe in den Boden.....                                                        | 10       |
| 7.3      | Wertigkeit des Plangebietes im Ausgangszustand.....                                                                   | 10       |
| 7.4      | Ausgleichsmaßnahmen, Kompensation des ökologischen Defizits .....                                                     | 12       |

## Verzeichnis der Abbildungen und Tabellen

|                                                                                                               |    |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Tab. 1: Zuordnung der ökologischen Werte in Bewertungsklassen.....                                            | 3  |
| Tab. 2: Ökologische Bewertung der realen Biotoptypen/ Flächennutzungen im Planbereich .....                   | 3  |
| Abb. 1: Böden im Plangebiet (Quelle: <a href="http://www.tim-online.nrw.de">www.tim-online.nrw.de</a> ) ..... | 4  |
| Abb. 2: Ausschnitt LP 4 (Quelle: Geoportal RBK, Mai 2014) .....                                               | 6  |
| Tab. 3: Ermittlung der ökologischen Wertigkeit des Biotoppotenzials gemäß Ausgangszustand...                  | 10 |
| Tab. 4: Ermittlung der ökologischen Wertigkeit gemäß Planung .....                                            | 11 |

## Anlage:

Anlage 1:

Kompensationsfläche „In der Jüg“: Art und Umfang der Maßnahme und Zuordnung des ökologischen Defizits zum BP 69 „Feuerwehrgerätehaus und Rettungswache Voiswinkel“

Karte 1: Ausgangszustand; reale Flächennutzungen und Biotoptypen..... M 1 : 1.000

Karte 2: Planung..... M 1 : 1.000

## 1 Planungsanlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Odenthal plant im Bereich des Ortsteiles Voiswinkel die Errichtung eines neuen Feuerwehrgerätehauses und einer Rettungswache. Um diese Nutzung zu legalisieren, wird die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 69 – Feuerwehrgerätehaus und Rettungswache Voiswinkel – vorgesehen. Das Plangebiet umfasst 2.483 m<sup>2</sup>.

Die Fläche wird derzeit im nördlichen Bereich durch Grünland, im südlichen Bereich durch eine öffentliche Grünanlage sowie an der östlichen Grenze zur L 270 hin durch eine Baumgruppe geprägt.

Ziel der Planung ist die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses und einer Rettungswache im nördlichen Bereich sowie die Anlage von Nebenanlagen und Stellplätzen innerhalb der nicht überbaubaren Bereiche. Die Grundflächenzahl wird auf 0,5 festgesetzt. In den nicht überbaubaren Flächen sind Nebenanlagen sowie befestigte Stellplätze zulässig.

Im Flächennutzungsplan ist die betroffene Fläche derzeit als Sondergebiet – Zweckbestimmung Dienstleistung, Versorgung – dargestellt und bedarf ebenfalls eine Änderung in Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“. Hier wird in einem Parallelverfahren die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes vorbereitet.

Entsprechend § 14, Abs. 1, Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 1. März 2010 sind mit dem Vorhaben Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Diese Eingriffe müssen dargestellt und bewertet werden. Landschaftspflegerische Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung erheblicher Beeinträchtigungen sind vorrangig zu ermitteln. Art und Umfang nicht vermeidbarer Eingriffe sind zu bestimmen und durch geeignete Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Diese Pflichten werden durch den vorliegenden Landschaftspflegerischen Fachbeitrag wahrgenommen.

Aufgrund der Artenschutzbestimmungen gemäß §44 Bundesnaturschutzgesetz ergibt sich im Rahmen der Bauleitplanung die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung<sup>1</sup>. Diese Artenschutzprüfung (Stufe I: Vorprüfung) wurde im Mai 2014 vorgenommen. Sie ist als Anlage beigefügt.

Bestandsbegehungen fanden im Mai 2014 statt.

---

<sup>1</sup> Siehe auch: Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV- Artenschutz)“ in Verbindung mit dem Leitfaden „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“.

## 2 Erfassung und Bewertung der planungsrelevanten Schutzgüter

### 2.1 Biotoptypen, Schutzgut Pflanzen

#### 2.1.1 Reale Vegetation, Biotoptypen

Erfasst wurden die Biotoptypen im Plangebiet, sowie angrenzende Flächennutzungen (vgl. Karte 1 Ausgangszustand). Der Bewertungsrahmen zur Einschätzung der Schutzwürdigkeit der Biotoptypen orientiert sich an der Bewertungsmethode zur ökologischen Bewertung von Biotoptypen von FROELICH + SPORBECK (1991). Die Ermittlung des notwendigen Umfanges der landschaftspflegerischen Maßnahmen für die Eingriffe in das Biotoppotenzial erfolgt auf Grundlage des Verfahrens zur Überprüfung des Mindestumfanges von Ausgleichsmaßnahmen für die Biotopfunktionen (FROELICH + SPORBECK).

#### **Biotoptypen im Bereich der Aufstellung des BP Nr. 69 (siehe auch Karte 1)**

##### Baumgruppe, überwiegend standorttypische Gehölze, mittleres Baumholz (BF32)

Im östlichen Bereich des Plangebietes befindet sich eine Baumgruppe mit mittlerem Baumholz. Zu den Arten zählen Hainbuche (*Carpinus betulus*), Zitter-Pappel (*Populus tremula*), Feld-Ahorn (*Acer campestre*), Winter-Linde (*Tilia cordata*) sowie im Unterwuchs Haselnuss (*Corylus avellana*).

##### Intensiv-Fettwiese, mäßig trocken bis frisch (EA31)

Im nordwestlichen Bereich befindet sich eine grünlandwirtschaftlich genutzte Fläche. Sie ist artenarm und für den Naturraum typisch (Weidelgras-Weißklee-Gesellschaften).

##### Öffentliche Grünanlage (HM51)

Im südlichen Bereich befindet sich eine kleine öffentliche Grünanlage mit einer Scherrasenfläche und einer Zierhecke, die den Bereich zur Straße hin abgrenzt. Des Weiteren ist die Fläche von Baumgruppen, überwiegend Hänge-Birken (*Betula pendula*), umgeben.

#### **Angrenzende Biotoptypen**

Im Norden grenzt ein wohnbaulich genutztes Grundstück mit Gartenflächen und größerem Gehölzbestand an. Nach Osten hin befindet sich zunächst die Odenthaler Landstraße und daran angrenzend im nördlichen Bereich ein Laubwaldkomplex (Biotopkatasterfläche) und südlich die Wohnbebauung von Voiswinkel. Im Westen wird das Gebiet durch die Küchenberger Straße begrenzt. Westlich dieser Straße liegen landwirtschaftlich genutzte Flächen.

## 2.1.2 Bewertung der Schutzwürdigkeit der Biotoptypen

Der Wertungsrahmen zur Einschätzung der Schutzwürdigkeit der Biotoptypen orientiert sich an der Bewertungsmethode zur ökologischen Bewertung von Biotoptypen von FROELICH + SPORBECK (1991). Als Bewertungskriterien werden herangezogen:

- Natürlichkeit
- Wiederherstellbarkeit
- Gefährdungsgrad
- Reifegrad
- Diversität (Struktur- und Artenvielfalt)
- Häufigkeit

Entsprechend der Ausprägung der Biotoptypen wird den Einzelkriterien eine Wertzahl von 0 bis 5 zugeteilt. Durch additive Verknüpfung der Wertzahlen der Einzelkriterien erhält man den gesamten ökologischen Wert. Das Kriterium der Vollkommenheit im Bewertungsverfahren nach FROELICH + SPORBECK wird nicht bedacht, da dieser Wert nur bei gefährdeten oder naturnahen Biotopen von Bedeutung ist. Die ökologische Wertigkeit kann theoretisch den Minimalwert von 0 und den Maximalwert von 30 annehmen. Die Schutzwürdigkeit wird in 6 Schutzwürdigkeitsklassen unterteilt.

|                                                          |     |             |        |        |       |           |
|----------------------------------------------------------|-----|-------------|--------|--------|-------|-----------|
| Schutzwürdigkeit;<br>Bedeutung für die<br>Biotopfunktion | --- | sehr gering | gering | mittel | hoch  | sehr hoch |
| Ökologischer Wert                                        | 0-5 | 6-10        | 11-14  | 15-19  | 20-24 | 25-30     |

**Tab. 1: Zuordnung der ökologischen Werte in Bewertungsklassen**

| Code | Biotoptypen                                  | Natürlichkeit | Wiederherstellbarkeit | Gefährdungsgrad | Reifegrad | Diversität | Häufigkeit | Summe (Biotopwert) | „30 er Biotop“ <sup>2</sup> |
|------|----------------------------------------------|---------------|-----------------------|-----------------|-----------|------------|------------|--------------------|-----------------------------|
| BF32 | Baumgruppe, mittleres Baumholz               | 2             | 3                     | 2               | 3         | 2          | 1          | 13                 | nein                        |
| EA31 | Intensiv-Fettwiese, mäßig trocken bis frisch | 2             | 1                     | 1               | 3         | 2          | 1          | 10                 | nein                        |
| HM51 | Öffentliche Grünanlage: Scherrasen und Hecke | 1             | 1                     | 1               | 1         | 1          | 1          | 6                  | nein                        |
| HM51 | Öffentliche Grünanlage: Baumgruppe           | 2             | 3                     | 2               | 3         | 2          | 1          | 13                 | nein                        |

**Tab. 2: Ökologische Bewertung der realen Biotoptypen/ Flächennutzungen im Planbereich**

<sup>2</sup> Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 62 Landschaftsgesetz NRW

## 2.2 Schutzgut Boden

Im eingriffsrelevanten Bereich hat sich Typische Parabraunerde, vereinzelt pseudovergleyt, (L3<sub>1</sub>) ausgebildet (lehmig-schluffig). Die schluffigen Lehmböden weisen i.d.R. eine hohe Ertragsfähigkeit auf (Wertzahlen zwischen 65 und 85). Die Bearbeitbarkeit wird nur nach starken Niederschlägen, durch starke Hangneigung sowie durch hohen Steingehalt erschwert. Stellenweise kann schwache Staunässe auftreten.

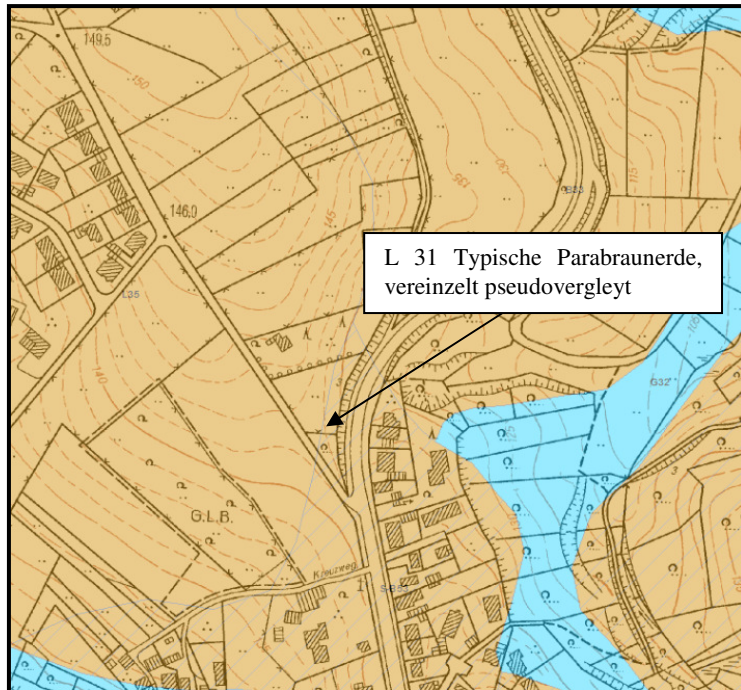


Abb. 1: Böden im Plangebiet (Quelle: [www.tim-online.nrw.de](http://www.tim-online.nrw.de))

In Anlehnung an die Bewertung der schutzwürdigen Böden in NRW des Geologischen Landesamtes (Geologischer Dienst) werden zur Ermittlung der Eignung/Schutzwürdigkeit der örtlichen Böden folgende Kriterien herangezogen:

Ökologische Bodenfunktionen: Böden mit extremen Wasser- und Nährstoffangeboten als natürlicher Lebensraum; **hier:** nicht relevant.

Regionale Besonderheiten: seltene Böden oder Oberflächenausprägungen als Archiv der Natur und Kulturgeschichte; **hier:** nicht relevant.

Natürliche Bodenfruchtbarkeit: Böden mit hoher natürlicher Ertragsfähigkeit als Produktionsgrundlage für die Landwirtschaft; **hier:** „besonders schutzwürdig“, Stufe 3 (Digitale Bodenkarte NRW) (Stufe=1- schutzwürdig; Stufe=2- sehr schutzwürdig; Stufe=3- besonders schutzwürdig).

Des Weiteren erfüllen alle unbebauten, unversiegelten Böden vielfältige Funktionen im Naturhaushalt, so sind sie u.a. Puffer- und Filterkörper, Lebensraum von Mikroorganismen und Teil des Ökosystems mit seinen vielfältigen Stoffkreisläufen.

### 2.3 Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer sind von der Maßnahme nicht betroffen. Etwa 250 m westlich entspringt ein namenloser Quellsiefen.

Bedeutsame Grundwasservorkommen bzw. Grundwasserschutzgebiete sind nicht bekannt.

### 2.4 Landschaft, Landschaftsbild

Der Bereich der Aufstellung des BP Nr. 69 erstreckt sich nördlich der L270 und der vorhandenen Ortslage von Odenthal-Voiswinkel. Nördlich angrenzend befindet sich ein Wohngebäude mit Gartenflächen und größerem Gehölzbestand. Im Westen schließen, getrennt durch eine Gemeindestraße, landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Den östlichen Bereich des Plangebietes begrenzt die mit dichten Gehölzgruppen bewachsene Straßenböschung der L270/ Odenthaler Straße. Im südlichen Bereich befindet sich eine kleine Grünanlage mit randlichen Gehölzen und Scherrasen. Die Gehölze sichtverschatten das Plangebiet teilweise.

### 2.5 Kultur- und sonstige Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung und öffentlichem Interesse sind, sowie Bodendenkmäler gem. § 3 Denkmalschutzgesetz NRW sind im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes nicht bekannt.

## 3 Tierwelt; Artenschutzprüfung (ASP)

Aufgrund der Rechtslage gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), vom 01.03.2010 (§ 44) sowie der Vorgaben von FFH- und Vogelschutz-Richtlinie ergibt sich bei allen Planungen die Notwendigkeit einer „Artenschutzrechtlichen Prüfung“, sofern aufgrund ernst zu nehmender Hinweise sog. „planungsrelevante Arten“<sup>3</sup> eingriffsrelevant betroffen sein könnten.

---

<sup>3</sup> In NRW planungsrelevante Arten: FFH- Anhang IV-Arten der Richtlinie 92/43/ EWG; Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie und die europ. Vogelarten entsprechend der Auswahlbewertung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz

Die Artenschutzprüfung, Stufe I-Vorprüfung, wurde im Mai 2014 erstellt (Bericht und Prüfprotokoll). Da Fortpflanzungs- und oder Ruhestätten von planungsrelevanten Arten im Plangebiet auszuschließen sind, ergibt sich kein weiterer Untersuchungsbedarf.

#### 4 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft, Vorrangflächen für den Biotop- und Artenschutz

##### Landschaftsplan Nr. 4 „Mittlere Dhünn“

Der Bereich der Aufstellung befindet sich innerhalb des Landschaftsplanes Nr. 4 „Mittlere Dhünn“ jedoch außerhalb dessen Geltungsbereiches. Etwa 60 m westlich entfernt befindet sich ein Geschützter Landschaftsbestandteil (LB 2.4-75) und ein Landschaftsschutzgebiet (L 2.2-1) im Osten. Die Schutzausweisungen werden durch das Vorhaben nicht negativ beeinflusst.

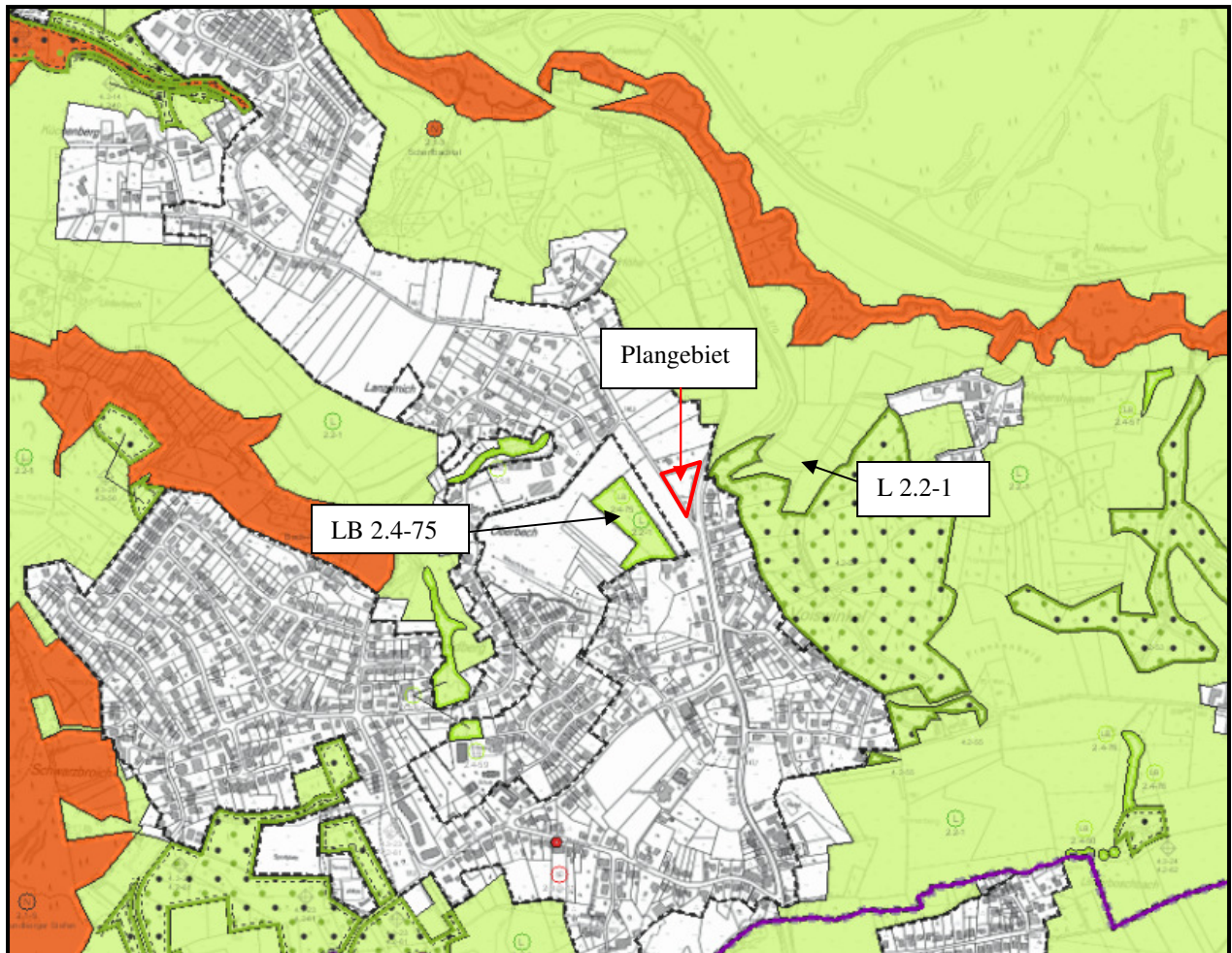


Abb. 2: Ausschnitt LP 4 (Quelle: Geoportal RBK, Mai 2014)

##### Biotopkataster NRW

Unmittelbar östlich angrenzend an das Plangebiet befindet sich die Biotopkatasterfläche BK-4908-086 „Wälder östlich Voiswinkel“. Es handelt sich dabei um ein zusammenhängendes Laubwaldge-

biet südlich des Scherfbachtales. Negative Einflüsse durch die Änderung des BP`s sind nicht erkennbar.

Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile, geschützte Flächen gem. § 30 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 62 Landschaftsgesetz NW, Flächen gemäß Biotopkataster NRW

Solche Schutzausweisungen sind im Plangebiet selbst nicht vorhanden. Bei dem Vorhaben sind diese Vorrangflächen bau-, anlage- und betriebsbedingt nicht betroffen. Direkte oder indirekte erhebliche Beeinträchtigungen von Schutzgebieten können somit ausgeschlossen werden.

## **5 Ermittlung von Art und Umfang der zu erwartenden Eingriffe; Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter**

### **5.1 Grundzüge der Planung; Art und Umfang der Nutzung**

Ziel der Planung ist die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses und einer Rettungswache bei Odenthal-Voiswinkel. Es wird eine GRZ von 0,5 festgesetzt. Des Weiteren sind in den nicht überbaubaren Flächen Nebenanlagen sowie befestigte Stellplätze zulässig. Bei der Ermittlung des Umfanges der Beeinträchtigungen ist von der größtmöglichen Ausnutzung der jeweiligen GRZ unter Berücksichtigung der zulässigen Überschreitungsmöglichkeit nach § 19 Abs. 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) auszugehen.

Die Zulässigkeit von Nebenanlagen und Einrichtungen wird hier nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen. Die zulässige Grundfläche darf daher gemäß § 19 Baunutzungsverordnung um jeweils 50 % überschritten werden<sup>4</sup> (GRZ 0,5 + davon 50% (0,25)).

#### **Flächenbedarf**

|                                                                             |                      |
|-----------------------------------------------------------------------------|----------------------|
| Plangebiet                                                                  | 2.483 m <sup>2</sup> |
| Feuerwehrgerätehaus und Rettungswache<br>(GRZ 0,5 + 0,25 Nebenanlagen) 0,75 | 1.862m <sup>2</sup>  |
| Erhalt von Gehölzen (Festsetzung)                                           | 365 m <sup>2</sup>   |
| Grünanlage (Rasen und Zierpflanzenrabatten)                                 | 256 m <sup>2</sup>   |

### **5.2 Auswirkungen auf die Schutzgüter**

#### **Biotope; Pflanzen und Tiere**

Durch die Planung werden die vorhandenen Biotopstrukturen innerhalb des Plangebietes, mit Aus-

---

<sup>4</sup> Vgl. Baunutzungsverordnung §§ 14 und 19

nahme der Flächen zum Erhalt des Gehölzbestandes, dauerhaft umgewandelt. Betroffen sind eine Intensiv-Fettwiese und eine Grünfläche mit Scherrasen sowie in geringerem Umfang Gebüsche und Gehölze.

#### Schutzgut Boden

Die Planänderung ermöglicht einen Funktionsverlust von Böden durch Überbauung und Versiegelung in einem Umfang von max. 1.862 m<sup>2</sup>. Betroffen sind lehmig-schluffige Parabraunerden, die als besonders schutzwürdige fruchtbare Böden (Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit) bewertet sind (Geologischer Dienst). Die Böden verlieren hier ihre Funktion als Pflanzenstandort, Lebensraum für Organismen und als Grundwasserspender und -filter.

#### Schutzgut Wasser

Die o. g. Bodenversiegelung führt zu einer Erhöhung des Oberflächenabflusses und einer Verminderung der Grundwasserneubildungsrate. Anfallendes Schmutz- und Niederschlagswasser wird ordnungsgemäß entsorgt.

Es besteht eine potenzielle Gefährdung des Grundwassers durch Verschmutzung während der Bauphase.

#### Landschaftsbild

Das Gelände wird derzeit sowohl durch die Baumgruppen innerhalb des Plangebietes und die entlang der Landstraße, als auch durch die angrenzenden Gärten mit größeren Gehölzen sichtbar verschattet. Durch Festsetzungen zum Erhalt von Gehölzen wird eine deutliche visuelle Beeinträchtigung durch das Planvorhaben vermieden.

#### Kultur- und sonstige Sachgüter

Es sind keine Kultur- oder sonstigen Sachgüter betroffen.

## **6        Landschaftspflegerische Maßnahmen**

### **6.1       Maßnahmen zum Schutz und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen**

#### Tiere

Gehölzrodungen sind entsprechend § 39 Abs. 5, Satz 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) nur außerhalb der Brutzeit vorzunehmen, also in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. (29.) Februar.

#### Boden

Während der Bauarbeiten ist schonend mit dem Oberboden zu verfahren (vgl. Gesetz zum Schutz des Bodens vom 17. März 1998; DIN 18300 vom Oktober 1979; Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09. Mai 2000). Es sollten insbesondere folgende Maßnahmen berücksichtigt werden:

- Abtrag und sachgerechte Zwischenlagerung des Oberbodens vor Baubeginn
- Beschränkung der Bautätigkeiten auf Zeiten geringer Bodenfeuchte
- Verminderung des Versiegelungsgrades und der hierdurch bedingten Beeinträchtigungen des Boden- und Wasserhaushaltes durch Ausbildung von Stellplätzen und Wegen mit infiltrationsfähigen Oberflächenbefestigungen versehen werden, z.B. breitfugige Pflaster, Schotterrasen, Rasenkammersteine. Dadurch vermindert sich die versiegelte Fläche und der Luft- und Gasaustausch mit dem Boden bleibt erhalten.
- Wiedereinbau des Oberbodens im Bereich der späteren Grünflächen

### Wasser

Während der Bauzeit sind besondere Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen einzuhalten. Die Lagerung von Kraftstoffen und Ölen sowie das Betanken der eingesetzten Baufahrzeuge und Maschinen haben so zu erfolgen, dass keine Leckagen im Erdbereich auftreten.

## 6.2 Erhalt von Gehölzen und Baumgruppen gemäß §9 Abs. 1 Nr. 25b Baugesetzbuch

Die Gehölze und Baumgruppen sind gemäß Planeintrag dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Diese Gehölze übernehmen einen Sichtschutz zwischen der Wohnbebauung von Voiswinkel, der Landstraße und der freien Landschaft. Sie erfüllen weiterhin allgemeine Biotop- und Artenschutzfunktionen. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der angrenzenden Gehölze sind während der Bauphase Schutz- und Sicherungsmaßnahmen gemäß der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) durchzuführen.

## 6.3 Begrünung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen, Ausgleich

Die nicht durch Überbauung oder für Nebenanlagen/Stellplätze in Anspruch genommenen Flächen sollen als Grünfläche mit Scherrasen und Zierpflanzen gestaltet werden. Ein ökologischer Ausgleich wird über die Zuordnung zur Kompensationsfläche „In der Jüg“ und über Zuordnung von Ökopunkten aus dem Ökokonto des Rheinisch-Bergischen Kreises durchgeführt.

# 7 Bilanzierung, notwendiger Umfang landschaftspflegerischer Maßnahmen

## 7.1 Ermittlung der Eingriffswertes für das Biotoppotenzial

Die Ermittlung des notwendigen Umfangs der landschaftspflegerischen Maßnahmen für die **Eingriffe in das Biotoppotenzial** erfolgt auf Grundlage des Verfahrens zur Überprüfung des Mindestumfanges von Ausgleichsmaßnahmen in die Biotopfunktionen (FROELICH + SPORBECK 1991).

Zur Ermittlung der ökologischen Wertigkeit des Ausgangszustandes wird der ökologische Wert des Bestandes herangezogen. Dieser Wert wird mit der Fläche multipliziert. Dem gegenübergestellt wird die ökologische Wertigkeit der jeweiligen Biotoptypen/Nutzungen gemäß Planung. Zur Ermittlung der ökologischen Werte des geplanten Zustandes wird hierbei der Entwicklungszustand herangezogen, der sich nach 30 Jahren eingestellt haben wird.

| Code          | Betroffene Biotoptypen                       | Biotopwert | Fläche (m²)  | Ökologischer Wert |
|---------------|----------------------------------------------|------------|--------------|-------------------|
| BF32          | Baumgruppe, mittleres Baumholz               | 13         | 195          | 2.535             |
| EA31          | Intensiv-Fettwiese, mäßig trocken bis frisch | 10         | 1.835        | 18.350            |
| HM51          | Öffentliche Grünanlage: Scherrasen und Hecke | 6          | 145          | 870               |
| HM51          | Öffentliche Grünanlage: Baumgruppe           | 13         | 308          | 4.004             |
| <b>Gesamt</b> |                                              |            | <b>2.483</b> | <b>25.759</b>     |

**Tab. 3: Ermittlung der ökologischen Wertigkeit des Biotoppotenzials gemäß Ausgangszustand**

## 7.2 Ermittlung des Eingriffswertes für Eingriffe in den Boden

Auf der Grundlage des Bundes- Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) und des Landesbodenschutzgesetzes (LBodSchG) des Landes Nordrhein-Westfalen unterliegen **Böden mit besonderer Schutzwürdigkeit (siehe Punkt 2.2 Schutzgut Boden)** dem besonderen Vorsorgegrundsatz. Der Rheinisch-Bergische Kreis berücksichtigt diese Belange des Schutzgutes Boden durch die Einführung eines Faktors „Boden“ bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs. Bei räumlich begrenzten Vorhaben ist der nachhaltige Verlust besonders schützenswerter Böden mit einem Faktor von 0,3 auf den Gesamt-Biotopwert zu werten.

Der notwendige Umfang berechnet sich demnach wie folgt:

Ökologische Wertigkeit Boden:  $25.759 \times 0,3 = 7.728 \text{ Punkte}$

## 7.3 Wertigkeit des Plangebietes im Ausgangszustand

|                                   |                      |
|-----------------------------------|----------------------|
| Wertigkeit Biotoppotenzial        | 25.759 Punkte        |
| <u>Wertigkeit Schutzgut Boden</u> | <u>7.728 Punkte</u>  |
| <b>Gesamtwert</b>                 | <b>33.487 Punkte</b> |

| Code          | Biotoptypen                                                                   | Natürlichkeit | Wiederherstellbarkeit | Gefährdungsgrad | Reifegrad | Diversität | Häufigkeit | Summe (Biotopwert) | Fläche (m²)  | Ökologischer Wert<br>(Fläche x Wert) |
|---------------|-------------------------------------------------------------------------------|---------------|-----------------------|-----------------|-----------|------------|------------|--------------------|--------------|--------------------------------------|
| BF32          | Feuerwehrgerätehaus und Rettungswache incl. möglicher Nebenanlagen (GRZ 0,75) | 0             | 0                     | 0               | 0         | 0          | 0          | 0                  | 1.862        | 0                                    |
| BF32          | Baumgruppe, mittleres Baumholz (Erhalt von Gehölzen)                          | 2             | 3                     | 2               | 3         | 2          | 1          | 13                 | 365          | 4.745                                |
| HM51          | Grünanlage (Rasen und Zierpflanzenrabatten)                                   | 1             | 1                     | 1               | 1         | 1          | 1          | 6                  | 256          | 1.536                                |
| <b>Gesamt</b> |                                                                               |               |                       |                 |           |            |            |                    | <b>2.483</b> | <b>6.281</b>                         |

**Tab. 4: Ermittlung der ökologischen Wertigkeit gemäß Planung**

|                                        |         |
|----------------------------------------|---------|
| Ökologische Wertigkeit Planung         | 6.281   |
| Ökologische Wertigkeit Ausgangszustand | 33.487  |
| Bilanz (Planung- Ausgangszustand)      | -27.206 |

Die Bilanzierung zeigt, dass ein vollständiger Ausgleich für Eingriffe in das Biotoppotenzial und in besonders schützenswerte Böden nicht erreicht wird. Es verbleibt ein **negativer Wert von 27.206 ökologischen Wertpunkten**.

#### 7.4 Ausgleichsmaßnahmen, Kompensation des ökologischen Defizits

Der Ausgleich für die dargestellten Eingriffe in Natur und Landschaft und das rechnerisch ermittelte Ausgleichsdefizit werden wie folgt nachgewiesen:

Die Kompensation der nicht ausgleichbaren Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgt:

1. Über die Zuordnung zu der Ausgleichsmaßnahme „In der Jüg“ in der Gemeinde Odenthal im Umfang von 11.544 ökologischen Wertpunkten (nach FROELICH + SPORBECK 1991).

Es handelt sich dabei um die Aufforstung, Pflege und Entwicklung eines naturnahen Laubwaldes mit lebensraumtypischen Gehölzen am unteren Talhang der Dhünnaue zwischen Menrath und Altenberg. Art und Umfang der Maßnahme sowie die tabellarische Übersicht der Zuordnungen zu eingriffsrelevanten Projekten in der Gemeinde Odenthal sind als Anlage 1 beigelegt.

**Die Maßnahme „In der Jüg“ ist damit hinsichtlich ihres Aufwertungspotenzials ausgeschöpft.**

Die anteiligen Kosten für den Bebauungsplan Nr. 69 an der Maßnahme „In der Jüg“ betragen hierbei ca. 3.300,00 € (brutto).

2. Das verbleibende Defizit von 15.662 ökologischen Wertpunkten wird über die Einbeziehung eines vom Rheinisch-Bergischen Kreis anerkannten Ökokontos und den Erwerb der entsprechend oben berechneten Ökopunkte kompensiert. Die Kosten für den Ankauf eines Ökopunktes betragen 0,80 € zzgl. des aktuell gültigen Mehrwertsteuersatzes.

Die Kosten für den Ankauf von Ökopunkten betragen 14.910,22 € (brutto).



Nümbrecht, 05. September 2014

Dipl.-Ing. Landespflege G. Kursawe  
Mitglied im Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (BDLA)